



**Beschlüsse  
der 21. Tagung der II. Landessynode  
vom 25. und 28. September 2024  
in Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Dr. Maike Tesch und Sebastian von Gehren gewählt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen: Herr Martin Ballhorn, Herr Thomas Heik, Herr Matthias Hoffmann, Herr Andreas Kieback, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Malte Thiel und Herr Nils Wolffson.

**Rederecht**

Folgenden Personen wird mit Zustimmung der Landessynode Rederecht erteilt:

Für den Ökumenebeitrag:

Frau Gwen Buna  
Herrn Mace Sulayao  
Frau Nadja Gehm  
Herrn Dominik Schwinger.

Zu TOP 1.1 spielerisch (den) Platz in der Kirche finden (im Plenum und in den Workshops):

Frau Julia Ahmed  
Herrn Benjamin Berny  
Herrn Lukas Brinkmann  
Frau Amrei Härtel  
Herrn Christian Heidt  
Frau Martina Heesch  
Frau Katrin Michnikowsky  
Herrn Karl-Georg Ohse  
Herrn Timo Schmidt  
Herrn Lars Robin Schulz  
Frau Johanna Spiller  
Frau Anika Thobaben  
Frau Sandy Winter

Zu TOP 1.2 Zukunftsprozess:

Herrn Lukas Brinkmann, Referent im Koordinations- und Beratungsteam Zukunftsprozess  
Herrn Dr. Hauke Christiansen, OKR im Landeskirchenamt  
Herrn Dr. Thorsten Dittrich, OKR im Landeskirchenamt

Zu TOP 2.5 Bericht vom Deutschen Evangelischen Posaunentag:  
Herrn Daniel Rau, Landesposaunenwart

Zu TOP 2.6 Bericht zum Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept der Nordkirche:  
Herr Lars Maier, Landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz.  
Dezernat Bauwesen

Zu TOP 2.8 Bericht aus den Hauptbereichen Schule-, Gemeinde- und Religionspädagogik  
und Generationen und Geschlechter:

Frau Annika Woydack, Leiterin des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter  
Herrn Hans-Jürgen Keßler, Leiter des Hauptbereichs Schule-, Gemeinde- und  
Religionspädagogik

Zu TOP 2.9 – Bericht aus dem Hauptbereich Medien

Herrn Prof. Dr. Matthias Gülzow, Geschäftsführer Evangelischer Presseverband  
Norddeutschland GmbH

Herrn Heiko von Kiedrowski, Hörfunk- und Fernsehbeauftragter der norddeutschen Kirchen  
beim NDR, Evangelisches Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V.

### **Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt  
beschlossen:

#### **TOP 1            Schwerpunktthema**

TOP 1.1        Spielerisch (den) Platz in der Kirche finden  
Das Thema wird von der Vorsitzenden des Ausschusses Junge Menschen im  
Blick eingebracht. Es schließen sich zwei Workshopphasen an.

TOP 1.2        Zukunftsprozess  
Der allgemeine Bericht zum Zukunftsprozess wird von der Landesbischöfin  
Kristina Kühnbaum-Schmidt und Bischöfin Nora Steen abgegeben.

#### **TOP 2            Berichte**

##### **TOP 2.1        Bericht der Vorsitzenden der Kirchenleitung**

Der Bericht wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Landesbischöfin  
Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

##### **TOP 2.2        Bericht der Landesbischöfin**

Der Bericht wird von der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt  
gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an

##### **TOP 2.3        Bericht aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck**

Der Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

- TOP 2.4 Bericht zu 500 Jahre Gesangbuch**  
Der Bericht wird vom Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.5 Bericht zum Deutschen Evangelischen Posaumentag**  
Der Bericht wird vom Landesposaunenwart Daniel Rau gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.6 Bericht zum Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept der Nordkirche**  
Der Bericht wird vom Arbeitsschutzbeauftragten der Nordkirche, Herrn Lars Maier, gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.7 Bericht zur Evaluation des Kirchbaugesetzes**  
Der Bericht wird von der Baudezernentin, Frau Deike Möller, gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.  
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung die vorgeschlagenen Anpassungen zeitnah umzusetzen und die Umsetzung der weiteren Vorschläge zu bearbeiten.
- TOP 2.8 Bericht aus den Hauptbereichen Schule-, Gemeinde- und Religionspädagogik und Generationen und Geschlechter**  
Der Bericht wird von den Hauptbereichsleitungen, Herrn Hans-Ulrich Keßler und Frau Anika Woydack gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.9 Bericht aus dem Hauptbereich Medien**  
Der Bericht wird von Herrn Michael Birgden, Herrn Prof. Dr. Matthias Gülzow, und Herrn Heiko von Kiedrowski gehalten.  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden**  
Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.  
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird vom Mitglied des Ausschusses, Frau Anne Grüttner abgegeben.  
Der Antrag Nr. 1 zu § 7 und Nr. 2 zu § 10 des Synodalen Dr. Henning von Wedel werden angenommen.  
Das Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung beschlossen.
- TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**  
Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Malte Schlünz.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird vom Vorsitzenden, Herrn Michael Rapp abgegeben

Eine Stellungnahme des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften wird vom Vorsitzenden, Sven Brandt abgegeben.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird vom Mitglied des Ausschusses, Frau Anne Grüttner abgegeben

Das Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung beschlossen.

**TOP 4 Jahresabschluss**  
Keine Vorlagen

**TOP 5 Haushalt**  
Keine Vorlagen

**TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**

**TOP 6.1 Beschlussvorschlag Eckpunkte Projektgruppe Finanzstrategie - Zukunftsprozess**

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch die Synodalen Malte Schlünz und Friedemann Magaard.

Es folgt eine Generaldebatte. Die Beschlussfassung ist für 22. Tagung vorgesehen.

**Beschluss Eckpunkte Hauptbereiche – Zukunftsprozess**

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Arne Gattermann und die Oberkirchenräte Dr. Hauke Christiansen und Dr. Thorsten Dittrich.

Der Antrag Nr. 3 des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 4 des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann wird angenommen.

Der Antrag Nr. 5 des Synodalen Rüdiger Streibel wird angenommen.

Der Antrag Nr. 6 des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann wird angenommen.

Der Antrag Nr. 7 des Synodalen Heiko Naß wird angenommen.

Die Eckpunkte zu den Hauptbereichen werden beschlossen.

**TOP 6.2 Beschluss zur zweiten Verlängerung des Erprobungszeitraums der Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung**

Die Einbringung erfolgt durch die Landesbischöfin Kirstina Kühnbaum-Schmidt.

Die Verlängerung des Erprobungszeitraums wird beschlossen.

**TOP 6.3 Beschluss des Positionspapiers**

Die Einbringung erfolgt durch die Vorsitzende des Ausschusses Junge Menschen im Blick, Frau Malin Seeland.

Der Antrag Nr. 8 des Ausschusses Junge Menschen im Blick wird angenommen.

**TOP 7        Wahlen**  
**-   Keine -**

**TOP 8        Anfragen**  
**-   Keine -**

**TOP 9        Verschiedenes**

**TOP 9.1      Ökumenebeitrag**

Der Ökumenebeitrag, Vorstellung der Freiwilligenprogramme des Ökumenewerks, wird von Gwen Buna und Mace Sulayao gehalten, die für ein Jahr im Freiwilligenprogramm bei der Seemannsmission arbeiten. Übersetzt wird der Bericht von Daniel Schwinger, Leiter des Süd-Nord-Programms.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Beitrag zur Kenntnis.

Die Kollekte ist bestimmt für den Deutschen Kinderschutzbund e.V. „Kinderrechte. Die Sammlung im Gottesdienst hat bis zur Veröffentlichung dieses Protokolls einen Betrag von € 1.210,00 ergeben.

Kiel, 2. Oktober 2024

gez. Ulrike Hillmann  
Präses des Landessynode

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1  
des Synodalen Dr. Henning von Wedel

**Die Landessynode möge beschließen:**

§ 7 Absatz 3 WidmG erhält folgende Fassung:

(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft ist verpflichtet bzw. die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte ist zu verpflichten, den Grundbesitz

1. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die dem Ansehen der Kirche Schaden zufügen,
2. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter, der Darbietung sexueller Handlungen oder Spiel- und Wettbetrieben dienen,
3. nicht Gruppierungen zu überlassen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind oder deren Positionen und Ziele dem Auftrag der Kirche in sonstiger Weise entgegenstehen.

**Erläuterung:** Die neue Nr. 1 wurde anlässlich einer Prüfung durch die VELKD vorgeschlagen, da sich die Formulierung bei der Abfassung einer neuen Lebensordnung VELKD/UEK durchgesetzt hat. Auch die Kirchenleitung teilt die Plausibilität der allgemeinen Formulierung, die hier als Nr. 1 aufgenommen wird.

Die ehemalige Nr. 1 wird jetzt Nr. 2, die neue Nr. 3 erhält (ebenfalls auf Vorschlag der VELKD) den Zusatz „*oder deren Positionen und Ziele dem Auftrag der Kirche in sonstiger Weise entgegenstehen*“.

gez.

*Dr. Henning von Wedel*  
Unterschrift

Fassung Änderungsantrag der Kirchenleitung (Prof. Dr. Dr. Stumpf)	Empfehlung Landeskirchenamt
<p>(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft ist verpflichtet bzw. die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist zu verpflichten, den Grundbesitz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter, der Darbietung sexueller Handlungen oder Spiel- und Wettbetrieben dienen,</li> <li>2. nicht Gruppierungen zu überlassen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind.</li> </ol>	<p>(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft ist verpflichtet bzw. die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist zu verpflichten, den Grundbesitz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die dem Ansehen der Kirche Schaden zufügen,</b></li> <li>2. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter, der Darbietung sexueller Handlungen oder Spiel- und Wettbetrieben dienen,</li> <li>3. nicht Gruppierungen zu überlassen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind <b>oder deren Positionen und Ziele dem Auftrag der Kirche in sonstiger Weise entgegenstehen.</b></li> </ol>

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1  
des Synodalen Dr. Henning von Wedel

**Die Landessynode möge beschließen:**

§ 10 Absatz 1 Satz 1 WidmG erhält folgende Fassung:

(1) Wird eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude entwidmet oder nach § 7 umgenutzt, ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung gemäß § 2 Absatz 2 Kirchbaugesetz nach Vorgabe des Landeskirchenamts zu inventarisieren.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 WidmG erhalten folgende Fassung:

(2) Über den Verbleib der Ausstattung, insbesondere der sakralen und liturgischen Ausstattung, ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. Zur sakralen und liturgischen Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst.

Begründung: Die Änderung in § 10 Absatz 1 nimmt eine Anregung der Synodalin Christine Böhm auf: die Neuformulierung verfolgt das Ziel, mit Verweis auf das Kirchbaugesetz klarzustellen, dass sowohl *bewegliches wie unbewegliches Inventar* von Kirchen in der entsprechenden Situation inventarisiert werden muss.

Ebenfalls auf Anregung der Synodalin Christine Böhm geht die Änderung in § 10 Absatz 2 zurück: durch Voranstellung des Begriffs „Ausstattung“ ist die Inventarisierung nun noch allgemeiner zu verstehen, so dass keinesfalls Gegenstände unerfasst bleiben können.

gez.  
Dr. Henning von Wedel  
Unterschrift



Derzeitiger Wortlaut gemäß Synodenvorlage	Änderungsvorschlag Landeskirchenamt
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inventarverzeichnis, Ausstattung, Rückbau</b></p> <p>(1) Die Ausstattung einer zu entwidmenden Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes ist nach Vorgabe des Landeskirchenamts zu inventarisieren.</p> <p>Das Inventarverzeichnis ist dem Landeskirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inventarverzeichnis, Ausstattung, Rückbau</b></p> <p>(1) <b>Wird eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude entwidmet oder erfolgt eine Umnutzung nach § 7, ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung gemäß § 2 Absatz 2 Kirchbaugesetz</b> nach Vorgabe des Landeskirchenamts zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist dem Landeskirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.</p>
<p>(2) Über den Verbleib der sakralen und liturgischen Ausstattung ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. Zur Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst. Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach einer Entwidmung sorgt der Kirchenkreis in Absprache mit dem Landeskirchenamt.</p>	<p>(2) Über den Verbleib der <b>Ausstattung, insbesondere der</b> sakralen und liturgischen Ausstattung, ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. Zur <b>sakralen und liturgischen</b> Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst. Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach einer Entwidmung sorgt der Kirchenkreis in Absprache mit dem Landeskirchenamt.</p>

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
21. Tagung der II. Landessynode  
am 25.-28. September 2024  
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 3
Datum: 26. September 2024
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.1  
des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

**Die Landessynode möge beschließen:**

In der Beschlussvorlage soll unter II. der Punkt 1 mit folgendem Satz ergänzt werden:

Im Hauptbereichsgesetz wird dabei auch geregelt, wie in dem neuen Modell eine strategische Steuerung bzw. Koordination der selbstständigen und unselbstständigen D&W durch die landeskirchliche Ebene sichergestellt werden kann.

Begründung: erfolgt mündlich

gez. Tilo Böhmann  
Unterschrift

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.1  
des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

**Die Landessynode möge beschließen:**

Die Punkte II. 3. und 4. werden gestrichen und ersetzt durch:

3. Die Landessynode bittet um einen Vorschlag, wie eine strategische Gesamtplanung der landeskirchlichen und kirchenkreislichen Dienste und Werke sichergestellt werden kann und inwieweit dafür bestehende Gremien, insbesondere die Kammer für Dienste und Werke, ggf. mit angepasster Zusammensetzung und Beauftragung, genutzt werden können.

Begründung: erfolgt mündlich

gez. Tilo Böhmann  
Unterschrift

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
21. Tagung der II. Landessynode  
am 25.-28. September 2024  
in Lübeck-Travemünde**

Lfd. Nr. 5
Datum: 26. September 2024
<hr/>
angenommen: 26.09.2024
abgelehnt: -
verwiesen an: -

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.1  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

I.:

Die Landessynode nimmt das Eckpunkte-Papier „Hauptbereiche im Zukunftsprozess“ (Anlage Nr. 1) als Beitrag zum Diskussionsprozess zur Kenntnis.

Gez.  
Rüdiger Streibel

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.1  
des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

**Die Landessynode möge beschließen:**

II.

1. Wird ersetzt durch:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung baldmöglichst um einen Vorschlag, wie das Hauptbereichsgesetz dergestalt verändert wird, dass zukünftig in organisatorischen Belangen nur noch unselbständige Dienste und Werke in Hauptbereiche gegliedert werden und die Zusammenarbeit zwischen selbstständigen und unselbständigen Werken ~~organisatorisch~~<sup>1</sup> sichergestellt wird. Die Anbindung der selbstständigen, landeskirchlichen Dienste und Werke ist über Verträge geregelt.

gez.  
Tilo Böhmann

---

<sup>1</sup> Das Wort organisatorisch wird durch den beschlossenen Änderungsantrag Nr. 7 gestrichen.

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.1 Änderungsantrag 6  
des Synodalen Heiko Nass

**Die Landessynode möge beschließen:**

Im Änderungsantrag Nr. 6 von Tilo Böhmann soll das Wort „organisatorisch“ gestrichen.

II.

1. Wird ersetzt durch:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung baldmöglichst um einen Vorschlag, wie das Hauptbereichsgesetz dergestalt verändert wird, dass zukünftig in organisatorischen Belangen nur noch unselbständige Dienste und Werke in Hauptbereiche gegliedert werden und die Zusammenarbeit zwischen selbstständigen und unselbständigen Werken ~~organisatorisch~~ sichergestellt wird. Die Anbindung der selbständigen, landeskirchlichen Dienste und Werke ist über Verträge geregelt.

gez.

Heiko Nass

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.3  
des Ausschusses Junge Menschen im Blick

**Die Landessynode möge beschließen:**

Nr. 2 wird ersetzt:

Die einmalige Durchführung eines eigenständigen „Kinder- und Jugendgipfels“ (eine Veranstaltung mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) im Laufe der kommenden Legislaturperiode. Der Ausschuss Junge Menschen im Blick kann das Bindeglied zwischen der Landessynode und dem Kinder- und Jugendgipfel darstellen. Die Junge Nordkirche begleitet und unterstützt die Durchführung unter Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche. Die Ergebnisse des Kinder- und Jugendgipfels sollen in den Abstimmungen der Landessynode bedacht und in diese integriert werden.